

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ I. Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen und zwar auch dann, wenn der Besteller ausdrücklich etwas anderes vorschreibt, und wir zu diesen Bedingungen stillschweigen. Durch die Erteilung des Auftrages gelten unsere " Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen " als vom Besteller anerkannt.

§ II. Angebot und Bestellung

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend.

Auch die in unseren Angeboten, Drucksachen usw. enthaltenen Angaben über Maße, Gewichte, Eigenschaften, Typenbezeichnungen und Baujahre sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Ein Kaufvertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande.

Abänderungen, mündliche Ergänzungen, Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Der Lieferumfang umfaßt nur diejenigen Gegenstände, welche in unserer Auftrags-Bestätigung ausdrücklich aufgeführt sind. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die ausdrücklich und schriftlich zugesichert worden sind.

Ein Widerruf von Bestellungen nach deren Eingang bei uns ist ausgeschlossen.

§ III. Lieferanten bzw. Kundenschutz

Jeder Interessent sichert uns Lieferanten- bzw. Kundenschutz zu, sofern wir ihm an dritter Stelle ein Objekt zum Kauf oder Verkauf nachweisen. Er verpflichtet sich, Preise und Abschlußverhandlungen über alle an dieser Stelle zum Verkauf oder Ankauf stehenden Objekte ohne unsere besondere schriftliche Zustimmung weder direkt oder indirekt oder durch Dritte, sondern ausschließlich durch uns zu führen. Die sich weiter aus derartigen Geschäftsverbindungen ergebenden Bestellungen, Kaufabschlüsse und Lieferungen gelten ebenfalls als durch uns vermittelt- und unterliegen diesen Voraussetzungen. Unsere Angaben über Maschinen, Standorte und Kaufinteressenten sind nur für den Empfänger selbst bestimmt und dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen steht uns Schadenersatz zu in Höhe der Differenz zwischen unserem nachgewiesenen möglichen oder tatsächlichen Einkaufspreis und dem Angebotspreis. Für Folgeaufträge können wir ohne Nachweis eine Pauschale von 5 % der Auftragssumme fordern.

§ IV. Preise

Die Preise verstehen sich in Euro jeweils ab Werk, Standort oder Lager. Sie schließen MwSt., Fracht, Zoll, Porto, Verpackung, Versicherung und sonstige Spesen nicht ein. Freie Verladung auf LKW ist, falls nicht anders vereinbart, nur bei Lieferung ab Lager eingeschlossen.

§ V. Lieferung

Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers bzw. Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Verladevorgang am Abgabestandort ist ein Bestandteil des Versandes. Für Transportschäden, auch wenn sie durch Art der Verpackung bzw. Befestigung auf dem Transportmittel bedingt sind, haften wir nicht. Der Besteller hat das Recht, vor Versand der Ware Verpackung bzw. Befestigung zu überprüfen oder selbst vorzunehmen. Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Verlangen des Bestellers und auf dessen Kosten.

Als Lieferfrist gilt nur die in der Auftragsbestätigung genannte Frist. Bei von uns zu Vertretenden Lieferverzögerungen gilt eine Nachfrist von 6 Wochen als vereinbart. Diese Frist beginnt mit Eingang des Mahnschreibens des Bestellers bei uns. Liefern wir nicht innerhalb der Nachfrist, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform. Auf Schadenersatz haften wir nur im Fall von Vorsatz oder eigener grober Fahrlässigkeit. Teillieferungen sind zulässig und bedingungsgemäß zu bezahlen. Versandbereit stehende Maschinen müssen vom Besteller bzw. Empfänger innerhalb von 14 Tagen seit Anzeige der Versandbereitschaft übernommen werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, dürfen von uns pauschale Lagerkosten in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages pro angefangenen Monat in Rechnung gestellt werden. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ VI. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart wurde, sofort in bar ohne Abzug fällig, gleich ob der Kaufgegenstand am Bestimmungsort angekommen oder nicht, oder irgendwelche Reklamationen laufen. Unbekannten Bestellern oder wenn nicht genügend Referenzen bei Auftragserteilung genannt werden liefern wir gegen vorherige Einsendung des Betrages.

Zur Annahme von Schecks oder Wechsel sind wir nicht verpflichtet und geschehen nur erfüllungshalber unter Berechnung sämtlicher Einziehungsspesen.

Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung werden automatisch vom 10. Tag der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Ein Leistungsverweigerungsrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller am Kaufpreis nicht zu. Eine Aufrechnung ist unzulässig, es sei denn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen oder nach Kaufabschluß eintretende oder uns bekannt werdende Zahlungsunsicherheit berechtigen und ohne Fristsetzung, gewährte Stundungen zu widerrufen, die weitere Erfüllung des Vertrages oder die Ausführung etwa noch vorliegender Aufträge bis zur Erfüllung der Bedingungen auszusetzen oder sie zu streichen.

§ VII. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung erfolgt nur unter Eigentumsvorbehalt. Der Käufer darf bis dahin unser Eigentumsrecht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen. Unbeschadet des Bestehens des hier geregelten Verbotes einer weiteren Veräußerung gehen Forderungen gegen den Erwerber auf uns über. Sollten aber Dritte irgendwelche Ansprüche auf die von uns gelieferten Gegenstände erheben oder diese mit Beschlag belegen, so sind wir zur Wahrung unserer Recht sofort zu benachrichtigen. Die Folgen, welche aus der Unterlassung dieser Vorschriften entstehen, hat der Käufer zu tragen. Ebenso die Kosten, die uns durch Verfolgung unserer Ansprüche entstehen.

Werden Maschinen, Zubehör etc. durch Fundamentierung oder dergleichen mit Grund und Boden, Gebäudeteilen oder auf sonstige Weise mit anderen Gegenständen verbunden, so gilt als vereinbart, daß diese Verbindung nur vorübergehend erfolgt und erst dann eine dauernde werden kann, wenn der Käufer nach Erfüllung seiner Verpflichtungen das Eigenrum erlangt hat.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Besteller den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen ausführen zu lassen. Er hat den Kaufgegenstand gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch zu versichern, mit der Maßgabe, daß die Rechte aus der Versicherung dem Lieferer zustehen. Sofern eine Versicherung auf Verlangen des Lieferers nicht nachgewiesen wird, ist dieser berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern.

Falls der Erwerber eine Weiterveräußerung beabsichtigt, ist hierzu unsere vorherige Zustimmung erforderlich. Im Falle der Nichteinholung dieser Einwilligung tritt in jedem Fall Gesamtfälligkeit unserer Forderungen ein. Außerdem haftet der Erwerber voll auf Schadensersatz.

Für diesen Eigentumsvorbehalt gilt § 455 BGB. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderungen des Lieferers. Ist der Besteller ein Händler, so kann er den Kaufgegenstand veräußern. Er tritt jedoch schon jetzt bis zur völligen Tilgung die ihm aus Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seinem Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Liefers ist der Erwerber verpflichtet, die Abtretung dem Neuerwerber bekanntzugeben.

Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, daß mit der vollen Zahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung ohne weiteres das Eigentum an den Vorbehaltswaren auf den Käufer übergeht, und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen. Wir werden die uns zustehenden Sicherungen insoweit nach unserer Wahl freigeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt.

§ VIII a. Mängelhaftung (neue Maschinen)

Für Lieferungen fabrikneuer Maschinen gelten, soweit diese von uns direkt beim Hersteller gekauft werden, die Bedingungen des Vereins deutscher Werkzeugmaschinenfabriken, die wir als bekannt voraussetzen und die bei uns angefordert werden können. Für ausl. fabrikneue Maschinen gelten die Bedingungen des jeweiligen Lieferwerkes.

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich bei der Anlieferung zu untersuchen und offensichtliche Beschädigungen sofort dem Transporteur mitzuteilen.

Weitere Mängel der Lieferung sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Das beanstandete Teil oder die Maschine ist auf unser Verlangen kostenlos an uns einzusenden. Etwa ersetzte Teile gehen entschädigungslos in unser Eigentum über.

Bei Mängeln der gelieferten Maschine sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Nur für den Fall, daß unsere Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt, ist der Besteller berechtigt, Wandelung oder Minderung des Vertrages zu verlangen.

§ VIII b. (gebrauchte Maschinen)

Gebrauchte Maschinen verkaufen wir nur in dem Zustand, in dem sie sich befinden und mit dem vorhandenen Zubehör. Verkauf und Lieferung erfolgt unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung. Gleiches gilt für neue Maschinen aus zweiter Hand. Insbesondere umfaßt dieser umfassende Gewährleistungsausschluß auch den Ausschluß der Gewähr für die Einhaltung eventueller Unfallverhütungsvorschriften. Die Gegenstände gelten mit Besichtigung, Abholung und Verladung als angenommen und genehmigt. Der Käufer hat das Recht, die Ware vor Vertragsabschluß zu besichtigen oder zu prüfen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so erkennt er den Zustand der Ware unbesehen an. Bei Zusage von Bruch- und Rißfreiheit versteht sich diese Garantie nur auf solche Mängel, welche die Betriebsfähigkeit der Maschine ausschließen. Geschweißte oder im sogenannten Riegelverfahren reparierte Maschinen gelten als riß- und bruchfrei.

§ IX. Haftung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ X. Schlußbestimmungen

Ergänzend gelten die Bedingungen des Verbandes Deutscher Werkzeugmaschinenhersteller (VDW - Bedingungen). Falls wir andere Gegenstände als Maschinen verkaufen, gelten diese Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen entsprechend. Als Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung werden Fürstentwale als Gerichtsstand wird Frankfurt/Oder vereinbart, sofern der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder des geschlossenen Vertrages.